

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Gemeinde Werther

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 23.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Werther sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 6,00 Euro pro Standplatz und Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	20 Euro/Monat
zzgl. Standplatzgebühr	6 Euro/lfd. m/Monat

Grundgebühr	240 Euro/Jahr
zzgl. Verkaufsplatzgebühr	72 Euro/lfd. m/Jahr

b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

(3) Für die „fliegenden Händler“, die ständig oder saisonbedingt im Gemeindegebiet verkaufen, beträgt die Standgebühr:

Wöchentliche Grundgebühr	6 Euro
Monatliche Grundgebühr	20 Euro
Jährliche Grundgebühr	240 Euro

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde Werther entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Werther Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Werther (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Werther (Marktgebührensatzung) vom 27.09.2004 aufgehoben.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss-Nr.: 38/21 des Gemeinderates Werther vom 24.09.2021 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Werther (Marktgebührensatzung) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 19.10.2021 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-29/2021) die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Werther (Marktgebührensatzung) rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

ausgefertigt:

Werther, den 30.11.2021

M. Handke
Bürgermeister

